

legung der vom Schöffengericht festgestellten Tatsachen zu einer Verurteilung aus § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO kommen müssen, ohne nochmals eine Beweisaufnahme vorzunehmen, auf Grund derer es zur Feststellung eines anderen Sachverhalts kam. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 24. März 1950 — 3 Zst 4/50 — (NJ 1950 S. 215) zum Ausdruck gebracht, daß das untere Gericht an die Weisungen des Kassationsgerichts gebunden ist. Die besondere Bedeutung dieser Bindung und die möglichen Folgen der Nichtbeachtung der Vorschrift des § 358 StPO sind außerdem in der Anmerkung von Benjamin zu dem genannten Urteil (NJ 1950 S. 216) den unteren Gerichten eindringlich vor Augen geführt worden. Ebenso ist in dem Aufsatz von Schumann „Ein Jahr Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik“ (NJ 1950 S. 477 ff.) nochmals darauf hingewiesen worden, daß derartige Verstöße gegen die Bestimmung des § 358 StPO unbedingt vermieden werden müssen. In dem Aufsatz von Cohn „Vom Kassationsverfahren in Strafsachen“ (NJ 1950 S. 284 ff.) ist ferner die besondere Bedeutung des § 358 StPO im Kassationsverfahren noch einmal hervorgehoben worden und ausgeführt, daß die wesentlichsten Ziele des Obersten Gerichts, die Herstellung der Rechteinheit und die Richtigstellung abwegiger Strafzumessungen, unerreichbar sein würden, wenn die Gerichte die Weisungen des Kassationsgerichts nicht befolgen würden. „Bewußt von ihnen abzuweichen, würde einen schweren Disziplinarverstoß, unter Umständen eine Rechtsbeugung darstellen.“

Da das Urteil des Landgerichts auf einem Verstoß im Sinne des § 358 StPO in Verbindung mit § 14 OGStG beruht, war schon aus diesem Grunde die Aufhebung des Urteils erforderlich, da es sowohl im Schuld- wie im Strafausspruch entgegen der Anweisung des Kassationsurteils vom 29. Juni 1950 zu rechtsirrigem Ergebnis gekommen ist. Aber auch die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils waren aufzuheben. Nach dem oben Gesagten war das Landgericht infolge der Aufrechterhaltung der dem Urteil des Schöffengerichts zugrunde liegenden Feststellungen zu einer erneuten Beweisaufnahme und Tatsachenfeststellung nicht mehr befugt. Es hat gegen § 353 Abs. 2 StPO verstoßen, der auch im Kassationsverfahren anzuwenden ist (vgl. Cohn in dem Aufsatz „Die Aufrechterhaltung tatsächlicher Feststellungen im Revisions- und Kassationsverfahren“, NJ 1951 S. 120 ff.). Daher mußten auch die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils aufgehoben werden. In der neuen Verhandlung wird das Landgericht ohne erneute Beweisaufnahme unter Zugrundelegung der vom Schöffengericht in Neustrelitz in seinem Urteil vom 16. Januar 1950 getroffenen Feststellungen, die der Senat in seinem Urteil vom 29. Juni 1950 ausdrücklich aufrechterhalten hat, unter Beachtung der vom Senat in dem genannten Urteil gegebenen Anweisungen über das Vorliegen eines Normalfalles im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO zu einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe und Vermögens-einziehung kommen müssen. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß der Senat die Auffassung über die Voraussetzung eines minderschweren Falles, wie sie in dem Urteil vom 29. Juni 1950 zum Ausdruck gekommen ist, in ständiger Rechtsprechung aufrechterhalten hat. Insbesondere in dem Urteil vom 20. Juli 1950 — 2 Zst 39/50 — (NJ 1950 S. 405) ist nochmals klaggestellt worden, daß die Annahme eines minderschweren Falles nur dann zulässig ist, wenn die Tat in objektiver Beziehung sachlich geringere Bedeutung hat, d. h. wenn die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung nur geringfügig gefährdet ist. Deshalb müssen alle in der Person des Täters liegenden Umstände außer Betracht bleiben, insbesondere auch die bei der Tat hervorgetretene Willensrichtung des Täters, seine besondere Absicht oder der Grad der bei der Tat hervorgetretenen verbrecherischen Intensität. Im vorliegenden Falle ist aber keineswegs nur eine geringfügige Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung durch die Tat des Angeklagten erfolgt. Hierbei kann die Tatsache, daß das Kupferblech zum Zeitpunkt der Tat noch unverwertet in den Trümmern des Schlosses lag, keine Rolle spielen. Alles

im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Buntmetall unterliegt der Bewirtschaftung und Planung durch die zuständigen Stellen. Dabei ist es unerheblich, ob bezüglich des Metalls schon Schritte der maßgeblichen Stellen im Hinblick auf seine Verwertung erfolgt sind. Aus der Tatsache, daß das Metall tatsächlich sich noch nicht im Produktionsprozeß befindet, kann daher nicht geschlossen werden, daß es in die Wirtschaftsplanung nicht einbezogen ist und seine Wegnahme und sogar Entfernung aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur eine geringfügige Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung darstellt. Daher sind die Ausführungen des Landgerichts über das Vorliegen eines minderschweren Falles rechtsirrig und nicht geeignet, die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§ 547 BGB.

Zur Erstattungspflicht des Vermieters für notwendige Verwendungen des Mieters, die zwar über die allgemeine Materialzuteilung hinausgehen, aber zu zulässigem Preis und im Rahmen der Bewirtschaftungsvorschriften vorgenommen worden sind.

KG, Ur. vom 8. Februar 1951 — 1 Kas 45/50.

Aus den Gründen:

Der Beklagte ist Mieter einer Wohnung im Hause der Klägerin. Der Mietzins beträgt 81,— DM. Die Fensterscheiben seiner Mietwohnung waren durch Kriegseinwirkung zerstört. Anfang 1949 ließ der Beklagte die Außenfenster seiner Wohnung verglasen. Das erforderliche Glas hatte er aus einem Kontingent der DHG erhalten. Die Verglasungskosten betragen 146,— DM. Diesen Betrag verrechnete der Beklagte auf den Mietzins für die Monate Juli und August 1949. Die Klägerin erkannte die Verrechnung jedoch nicht in voller Höhe, sondern nur im Betrage von 56,62 DM an, da dem Beklagten im Rahmen der Glasverteilung nur 4,53 Quadratmeter Glas zum Höchstpreis von 12 50 DM pro Quadratmeter zugestanden hätten, der Beklagte aber Glasrechnungen für 7,53 Quadratmeter in Rechnung gestellt habe.

Mit der am 13. Januar 1950 bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte anhängig gemachten Klage verlangte die Klägerin zunächst Zahlung von 389,— DM für rückständige Miete, ermäßigte den Klageantrag alsdann auf 89,38 DM.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat durch Urteil vom 11. Juli 1950 den Beklagten zur Zahlung entsprechend dem Klageantrag verurteilt, weil der Gegenanspruch des Beklagten zur Zeit nicht begründet sei, da der Beklagte als Mieter nicht schlechthin die Erstattung der ihm entstandenen Verglasungskosten in voller Höhe von der Klägerin verlangen könne, er vielmehr nur einen Anspruch auf Verglasung eines Zimmers gehabt habe und die Kosten hierfür in Höhe von 56,68 DM von der Klägerin auf die Miete in Anrechnung gebracht worden seien.

Durch Antrag vom 15. Dezember 1950 hat der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin die Kassation des Urteils des Amtsgerichts Berlin-Mitte beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Zutreffend geht das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte davon aus, daß die Verglasung der Außenfenster einer Wohnung zu den notwendigen Instandsetzungen gehört und daher die entstehenden Kosten vom Vermieter als notwendige Instandsetzungskosten dem Mieter zu erstatten sind, falls der Mieter die Verglasung auf eigene Kosten durchführen läßt. Unrichtig ist jedoch die Auffassung, den Umfang der Erstattungspflicht der durch die Verglasung entstandenen Kosten von der Möglichkeit der Glasbeschaffung im Rahmen der allgemeinen Verglasungsaktion für das betreffende Haus abhängig zu machen. Der Umfang der Erstattungspflicht des Vermieters kann sich nicht danach richten, in welchem Ausmaß eine Materialzuteilung im Rahmen der allgemeinen Glasaktion für die einzelnen Straßenzüge bzw. die einzelnen Häuser jeweils möglich ist. Wenn es dem Mieter gelingt, zu zulässigen Preisen und im Rahmen der Bewirtschaftungsvorschriften Glas zu erhalten,